**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 60-61

Artikel: Anti-Jury

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92473

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

merden zu fonnen, wenigstens vier Jahre mit Oberlieutenantsrang gedient baben.

Ebenso verhält es sich mit den nach §. 22. 2. b. ernannten Spitalärzten.

§. 41. Um als Sanitätstommiffar mit 1. Unterlieutenantsrang ernannt werden zu fönnen, muß der Betreffende einen Infanterie-Offiziersafpiran. tenfure und den in §. 45 vorgeschriebenen Unterricht befriedigend durchgemacht haben. Beforderungen finden nach Bedürfniß fatt.

### 3. Frater.

1. 42. Die Frater follen farte, redliche und intelligente Männer, wo möglich arztliche Gehülfen oder mit der Krankenwartung vertraute Leute fein.

Sie werden erft, nachdem fie als Refruten einen nach §. 45 bestimmten Unterricht befriedigend durch= gemacht baben, ju Fratern mit Korporalbarad er= nannt.

Die fähigern Frater, wenn fie einige Jahre Dienft gethan haben, werden gemäß §. 11 nach Bedürfniß jum Bachtmeiftergrade befördert. Auch ift es gestattet, febr tüchtige Frater, mit Wacht. meiftergrad ju Ober-Fratern mit Feldweibelgrad zu befördern, vorzüglich für den Spitaldienst, doch bochstens im Verhältniß von 1 Ober-Frater auf 10 Frater mit Bachtmeiftergrad.

## VIII. Dom Unterrichte fur das Sanitatspersonal.

- §. 43. Sämmtliches Sanitätspersonal soll vor feinem Dienftantritte einen geregelten Unterricht erhalten und es foll durch öftere Wiederholungs. furfe für die Erhaltung und Erweiterung der Dienftenntniffe geforgt merden.
- 4. Die Gidgenoffenschaft übernimmt den erften Unterricht und die fernere Ausbildung des fämmtlichen Sanitätspersonals.
- 1. 45. Der Unterricht für die angehenden Feldärzte, Sanitätstommiffare und die Fraterrefruten dauert drei Wochen. Alle drei Jahre erhalten fämmtliche Frater des Bundesauszuges mit Zugiehung der neuernannten Stabsarzte und neubeforderten Feldärzte und Canitatsfommiffare einen Wiederholungsfurs von zwei Wochen.
- §. 46. Der Unterricht für die Feldarzte 2c. foll fich über alle Zweige des Canitatemefens, dann über die Militarorganifation und die Armeevermaltung erftrecen.

Die Sanitätsoffiziere erhalten ferner einen Reit= furs.

Der Unterricht der Frater umfaßt das gange Reld der Dienstpflichten und Dienstverrichtungen derfelben, besonders die Erlernung der nothwendigen technischen Fertigkeiten für Unlegung von Berbanden, herstellung von Transportmitteln zc.

Das Nähere über das Unterrichtswesen und über die Verwendung des Sanitätspersonals beim Unterrichtsdienft der Truppen bestimmt ein eigenes Reglement.

und um jum Feldargt im hauptmannbrang befordert | und Biederholungsfurfes nimmt er felbit eine Infpeftion vor oder überträgt fie einem höhern Stabsarite.

## IX. Bekleidung und Ausruftung des Sanitatsperfonals.

§. 48. Die Uniform fowohl der Stabs. als Feld. und Spitalärzte ift fornblumenblau mit schwarzem Sammtfragen und goldenen Knöpfen. — Die Distinktionszeichen sind goldene Sternchen mit Rockfragen. Die Offiziere des Sanitätsstabes haben einen But, die übrigen Aerzte ein leichtes, fornblumenblaues Rappi.

Sämmtliche Stabs. und Keldärzte find beritten, tragen eine Giberne und einen Schleppfabel."

Als perfonliche Ausruftung hat jeder Militärarzt ein Berbandetui in der Giberne, die Feldärzte ferner in den Backtaschen des Sattels einige Berband. flücke und Belebungemittel.

- §. 49. Der Stabsapothefer hat eine dunkelblaue Uniform mit hellblauem Rragen, goldenen Ano. pfen und Diftinftionszeichen, but und Schlepp. fäbel.
- §. 50. Die Sanitätstommiffare baben eine dunfelblaue Uniform mit hellblauem Aragen und Bor. ftoß, filberne Anöpfe und Diftinktionszeichen. Der Stabsfanitätstommiffar einen Sut, die übrigen ein leichtes Rappi. Der Stabsfanitätsfommiffar und die Sanitätsfommiffare bei den Ambulancen find beritten, alle haben einen Schleppfabel.
- §. 51. Die Frater haben ein leichtes Rappi wie die Feldarite, dunkelblaue Uniform mit bellblauem Rragen und Vorftog und weißen Anöpfen. Gradauszeichnung am Aragen. — Sie tragen ein Fa= schinenmeffer an einem Gurt um den Leib. Als perfonliche Ausruftung haben fie eine Bulge mit Berbandzeug und Velebungsmitteln und eine Bafferflasche, ferner einen vollständigen Rassierapparat.

Das Nähere über Befleidung, Bemaffnung und Ausrüstung des Sanitätspersonals bestimmt ein eigenes Reglement.

#### Anti-Jurn.

Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zu dem von Ihnen über die Militar-Jury Gefagten. Ich fonnte nie einsehen, weghalb man diese Lieblings. pflanze einiger Theoretifer an die Stelle unferer Kriegsgerichte gesetht hat. Wenn die Jury im schweiz. bürgerlichen Strafprozesse schon jeder Begründung entbehrt, denn ihre Bortheile ließen fich ohne dieß Geprange erreichen, fo ift dieß im militärischen noch mehr der Fall. Geftebe man es offen, die Jury ift nicht um ihrer juristischen sondern um ibrer politischen Vorzüge in England als Palladium der Kreibeit bochgeschätt und auf dem Kontinent nachgeahmt worden. War es nicht um Bolfsgerichte ju haben fatt Gerichte, die blos von der Regierung ernannt find? Bogu aber dief bei unferer Milizarmee? Wir haben ja Alle nur ein In-§. 47. Der Ober. Stabbargt übermacht das Un- tereffe, nur ein Ziel — für die Freiheit des Baterrichtswesen. Beim Schluffe jedes Unterrichts- terlandes einzufteben. Weghalb foll aber nun die Militärstrafrechtspflege mit diesem schwerfälligen, einer Schleunigen Juftig binderlichen Berfahren beladen werden. In einer Armee braucht man schleunige Juftig, um nothigenfalls einem Meuterer morgen die blaue Bohne durch den Schädel zu jagen, nicht aber ein Berfahren, an dem alle Rabuliften der Belt gedoftert und das gerade bei aufgeregten Zeiten jeder Garantie einer gehörigen Rechtsprechung entbehrt; denn da ift demagogischem Beschrei - fomme daffelbe von Oben oder von Unten - Thor und Thure geöffnet. Bei einem Schwurgerichte spielt fich das Gange mit großem theatralischem Gepränge ab, gleich einem Luft. oder Trauerspiel, je nach dem Ausgange, nur daß der Bertheidiger immer mehr oder weniger den Chafspearschen Schalksnarren spielen muß. Das soll aber nicht fein, wenigstens bei Ariegsgerichten nicht. Ein solches soll nicht der Tummelplat fein, wo ein Vertheidiger mit Theorien hoffen fann durchjudringen, welche der Menge - fei's der vorneh. men oder niedern - behagen, fondern bier foll ber Ernft, die fittliche Burde obwalten, der Bedanke alle Sandelnden durchdringen, daß das begangene Berbrechen gerichtet gewesen sei gegen die Chre der Armee - gegen das Baterland und hatte der Angeflagte auch blos 2 Fr. gestohlen. Die Militärftrafrechtspflege muß eifern gehandhabt und durchgeführt werden, nur dann ift fie wirksam. Bas nüpen alle ftrengen Disziplinftrafen, wenn die Soldaten miffen, vor einem Ariegsgerichte mer= den wir milde bestraft? Man fage nicht, der Burcher Prozef fet eine Schwalbe, die noch lange feinen Sommer bringt; unfere Rriegsgerichte bandeln durchschnittlich nicht im Beifte des Gefeges, das wie billig ein ftrenges ift, und unfere oberften eidg. Rathe ertheilen gar ju gern Begnadigungen. Mir will scheinen, daß ein nach dem alten Modus gebildetes Rriegsgericht, das über Rechts- und Thatfragen jugleich entscheidet, und vor dem die Beugen perfonlich abgehört werden - fein Aftenmulft — das beste Institut sei. Gerade weil Gott. lob und Dank die Kriegsgerichte bei uns nicht febr viel zu thun haben, so sollten fie mit einem um fo größern Nimbus umgeben fein, und ein folcher fehlt bei einer Schwurgerichteverhandlung Dann follte aber auch das Kriegsgericht ein wirfliches Militärgericht fein und feine oder nur im Nothfall Civilanwälte zugelaffen merden. Der Ungeflagte nehme - wie es bei den Schweizerregi= mentern der Fall ift - irgend einen feiner Rameraden oder einen feiner Offiziere jum Bertheidiger, der in Uniform erscheinen muß; ein folcher wird nich wohl feiner folchen pobelbaften Ausdrücke erlauben, wie jener Zürcher Anwalt im jungften Falle,-Ich weiß wohl, daß diese Opposition gegen die Jury nicht Allen behagen wird, allein die Sache ift wichtig; es handelt fich um die Ehre der Armee, denn diefe wird durch allzu gelinde Straf. urtheile verringert, es handelt fich um das A und das O unseres Wehrwesens — um die Disziplin. —

fenilleton.

Rarl ber XII. Ronig von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

(Fortfegung.)

Erst zwei volle Monate nach der Schlacht erflarte der Leibargt die Bunde für geheilt. Bon nun an fab man den König täglich regelmäßig fleine Ausflüchte ju Fuß und ju Pferde unternehmen. Sein Befolge bildete dabei die allerfeltfam= ften Gruppen. Schweden, Polen, Rosaden und Türken, in den abentheuerlichsten Aufzügen, umgaben den König; Alles drangte fich, die Zahl feiner Begleiter ju vermehren, denn Jedem that es wohl, in der Mabe diefes Selden fich aufhalten gu dürfen; selbft die Türken vergaßen ihren Koran und ihre fteifen Gebräuche, und fonnten fich freudetrunfen an den Strablen des ritterlichsten der driftlichen Monarchen. Go groß ift die Gewalt des Seldenfinns über die Gemüther! Belchen tiefen Gin= druck der Rönig auf die Türken gemacht hatte, werden wir bald deutlicher feben, als der Befehl ihrer herrscher fie zwang, dem Gefeierten in Baffen gegenüber zu treten.

Um auffallendsten war es den Türken, ein gefröntes haupt in so einfacher Aleidung umbergehen zu sehen; sie, die von einem herrscher ohne
glänzenden Schmuck, Edelsteine und Geschmeide
kinen Vegriff hatten. Des Königs Kleidung beständ in einem blauen Leibrock mit messingenen
Knöpfen; sedernen Beinkleidern, hoben Stiefeln
und einem dreieckigen hut; Niemand hätte darin
den so gefürchteten Karl XII. gesucht. Uber ein
Blick auf den Mann, und die stolze gebieterische
Haltung ließ unter Tausenden sogleich den König
erkennen.

Der Haushalt Karls XII. und die Verpflegung der schwedischen Truppen, wurden vom Groß. Gultan gastfreundschaftlich bestritten, und zu Nebenausga= ben täglich eine Summe von — nach unsern Gelde — 500 Rithlen, baar gezahlt. Außerdem erhielt der Rönig die fostbarften Weschenke, so daß er bier eigentlich reicher an Ginfünften mar, als in feinem eigenen Staate. Wenn man bedenft, daß Rarl XII. nie vorber in einer Berbindung mit den Turfen geftanden hatte, noch weniger, daß fie ihm irgend eine Verpflichtung schuldig maren, fo muß die Freigebigfeit, mit der fie ihn überschütteten, unfer Erstaunen erregen, um fo mehr, da unfre verfeinerte Rultur fich schwerlich einen Begriff von einer fo gaffreundschaftlichen Großmuth au machen wiffen durfte. Es ift indeffen gu bezwei= feln, ob auch die Türken beut ju Tage einen abnlichen Aft wiederholen würden.

Den herrn v. Grothaufen, seinen Liebling, ernannte ber König jum Schapmeifter. Wie man im schwedischen Lager über den Werth des Gelbes dachte, lehrt folgende Anekdote. Grothausen